

auf thatfächlicher Würdigung beruht. Dieselbe unterliegt also der Nachprüfung des Bundesgerichtes nicht, sondern muß von diesem ohne weiteres seiner Entscheidung zu Grunde gelegt werden. Ist aber demnach davon auszugehen, daß die den Beklagten zur Last gelegte Unterlassungshandlung ohne Einfluß auf den Eintritt des Schadens war, das heißt daß letzterer auch ohne dieselbe eingetreten wäre, so muß die den Delitsanspruch des Klägers abweisende Entscheidung der Vorinstanz ohne weiters bestätigt werden, da eben von einer durch widerrechtliches Verhalten des Beklagten verursachten Schädigung des Klägers von vorneherein nicht die Rede sein kann. Ebensovienig kann offenbar nach der gedachten thatfächlichen Feststellung der Vorinstanz davon gesprochen werden, daß etwa der Schaden durch Fehler eines den Beklagten gehörigen Werkes verursacht sei und somit die Beklagten nach Art. 67 D.-R. haftbar seien; es ist denn Uebrigens auch vom Kläger hierauf nicht abgestellt worden.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Weiterziehung des Klägers wird als unbegründet abgewiesen und es hat demnach in allen Theilen bei dem angefochtenen Urtheile des Obergerichtes des Kantons Luzern vom 12. November 1889 sein Bewenden.

28. Urtheil vom 14. März 1890 in Sachen Surber gegen Werneck.

A. Durch Urtheil vom 28. Dezember 1889 hat die Appellationskammer des Obergerichtes des Kantons Zürich erkannt:

1. Der Beklagte und Widerkläger ist verpflichtet, dem Kläger und Widerbeklagten für die Zeit vom 1. November 1888 bis 31. März 1890 für jeden Monat 200 Fr., also zusammen 3400 Fr. nebst Zins zu 5 % von jeder Monatsrate je vom Schlusse des betreffenden Monats an zu bezahlen.

2. Im Weiteren hat es bei Dispositiv 2 und 3 des erstinstanzlichen Urtheils sein Verbleiben.

3. Die zweitinstanzliche Staatsgebühr wird auf 50 Fr. angelegt.

4. Die erst- und zweitinstanzlichen Kosten sind dem Beklagten und Widerkläger auferlegt.

5. Derselbe hat dem Kläger und Widerbeklagten für beide Instanzen zusammen eine Prozeßentschädigung von 160 Fr. zu bezahlen.

B. Gegen dieses Urtheil ergriff der Beklagte die Weiterziehung an das Bundesgericht. Bei der heutigen Verhandlung beantragt sein Anwalt:

1. Es sei Dispositiv 1 des angefochtenen Urtheils dahin abzuändern, daß die dort bezeichnete Forderung des Klägers, soweit sie nicht von Anfang an anerkannt gewesen sei, also im Betrag von 3000 Fr. sammt Zinsen gänzlich gestrichen werde;

2. Eventuell sei diese Forderung auf 1600 Fr. zu reduzieren;

3. Dispositiv 4 und 5 des angefochtenen Urtheils seien dem Ausgang des Prozesses entsprechend abzuändern, unter Kosten- und Entschädigungsfolge.

Der Anwalt des Klägers und Rekursbeklagten dagegen beantragt: Es sei die gegnerische Berufung als unbegründet zu verwerfen und das angefochtene Urtheil zu bestätigen, unter Kosten- und Entschädigungsfolge nach dem üblichen Ansätze. Eventuell beantrage er, sofern zulässig, Ertheilung des Armenrechtes an seinen Klienten.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Durch Vertrag vom 23. November 1887 wurde der Kläger vom Beklagten zu Führung der Bücher und sonstigen Skripturen seiner Landwirthschaft und seines Eisgeschäftes gegen eine monatliche Befoldung von 200 Fr. angestellt; der Beklagte hatte sich vorbehalten, den Kläger auch noch anderweitig, mit Geschäftsabschlüssen und Reisen im Interesse der Landwirthschaft und des Eisgeschäftes, mit Beaufsichtigung des Dienstpersonals und der Arbeit desselben und mit der Verwaltung beweglicher und unbeweglicher Aktiven zu beschäftigen. Thatfächlich leistete der Kläger die Dienste eines Verwalters. Rückfichtlich der Dienstzeit war bestimmt, daß der Dienstantritt auf 1. Dezember 1887 erfolge und

das Dienstverhältniß bis Neujahr 1890 unaufkündbar sein solle; von diesem Tage an stehe beiden Theilen täglich vierteljährliches Kündigungsrecht zu. Der Beklagte kündigte nun aber, nachdem er eine frühere im Oktober 1888 erfolgte Kündigung wieder zurückgenommen hatte, schon am 12. November 1888 auf Neujahr 1889 und verweigerte die Annahme weiterer Dienste des Klägers. Letzterer verließ hierauf Mitte November 1888 thatsächlich den Dienst, jedoch mit der ausdrücklichen Erklärung daß er die Kündigung nicht annehme und den Vertrag vom 23. November 1887 festhalte. Er klagte hierauf auf Zahlung des bedungenen Dienstlohnes von 200 Fr. monatlich für die Zeit von Anfang November 1888 bis Ende März 1890, indem er sich bereit erklärte, die vertraglichen Dienstleistungen bis Ende dieser Frist zu besorgen. Der Beklagte anerkannte, dem Kläger noch den Lohn für die Monate November und Dezember 1888 zu schulden, bestritt dagegen im Uebrigen die Klage, indem er geltend machte: Er sei, gemäß Art. 346 D.-R., zu vorzeitiger Auflösung des Dienstvertrages aus „wichtigen Gründen“ befugt gewesen; jedenfalls könne der Kläger, nachdem das Dienstverhältniß thatsächlich aufgelöst sei, nicht mehr Erfüllung des Vertrages, sondern nur noch Schadenersatz fordern und es müsse also die Klage mindestens angebrachtermaßen abgewiesen werden. Eventuell wäre bei Bemessung der Entschädigung zu berücksichtigen, daß der Kläger in der Lage gewesen wäre während der Vertragszeit anderweitig gewinnbringende Beschäftigung zu finden und gewiß auch gefunden habe.

2. Zu Begründung der Behauptung, daß er zu vorzeitiger Auflösung des Dienstvertrages aus „wichtigen Gründen“ befugt gewesen sei, hat der, in dieser Richtung zweifellos beweispflichtige, Beklagte eine größere Anzahl von unordentlichen und pflichtwidrigen Handlungen zum Beweise verstellt, welcher sich der Kläger während der Dienstzeit schuldig gemacht haben soll. Allein nach den thatsächlichen Feststellungen der Vorinstanzen, welche gemäß Art. 30 D.-G. vom Bundesgerichte nicht nachzuprüfen sind, ist ihm der Beweis hiefür im Wesentlichen mißlungen. In denjenigen Thatsachen, welche die Vorinstanzen als erwiesen betrachten, können Verfehlungen von solcher Schwere, daß deswegen der Beklagte zu vorzeitiger Auflösung des Dienstvertrages berechtigt

wäre, nicht gefunden werden. Die sämtlichen schweren Anschuldigungen, welche der Beklagte gegen den Kläger erhoben hatte, wie daß er das Dienstpersonal in unrichtiger Weise behandelt, daß er auf Kosten des Dienstherrn „Saufgelage“ mit den Arbeitern veranstaltet, sich gewohnheitsmäßig unberechtigterweise zu seinem Vergnügen im herrschaftlichen Wagen habe herumführen lassen, daß er Veruntreuungen zu Ungunsten des Dienstherrn begangen und letztem gegenüber sich ungeziemend benommen, Drohungen gegen ihn ausgestoßen, auch denselben bei den Dienstboten u. s. w. heruntergesetzt habe und dergleichen ermangeln nach der Feststellung der Vorinstanzen entweder gänzlich der thatsächlichen Grundlage, oder erscheinen doch als starke Uebertreibungen eines geringen thatsächlichen Kernes. Als erwiesen ist allerdings zu betrachten, daß der Kläger, insbesondere bei seinem Verkehr mit dem zahlreichen Dienstpersonal, nicht immer die erwünschte Ruhe bewahrte, daß er in seinen Anordnungen hie und da sich nicht streng in den Grenzen seiner Befugnisse bewegte, daß er sich auch z. B. einmal, als er bei einer Arbeit im Keller des Dienstherrn beschäftigt war, dort, nicht etwa heimlich sondern offen, einer Flasche bessern Weines bemächtigte und dieselbe mit seinen Gefährten austrank, daß er in Zeiten, wo in die Nacht hinein gearbeitet werden mußte, selbständig anordnete, daß den Tagelöhnern u. s. w. ein Trunk zu reichen sei, auch anlässlich eines Baues einmal eine Anordnung auf eigene Faust hin traf u. s. w. Allein schwere Dienst- oder Pflichtverletzungen, welche zu einseitiger Aufhebung des Dienstverhältnisses berechtigten, sind, wie gesagt, nicht erwiesen.

3. Ist somit davon auszugehen, daß der Dienstvertrag vom Beklagten unberechtigt, ohne wichtige Gründe, vorzeitig aufgelöst wurde, so erscheint der klägerische Anspruch als begründet. Art. 346 Abs. 3 D.-R. findet keine Anwendung, da eben der Thatbestand desselben, die befugte Aufhebung des Vertrages aus wichtigen Gründen mangelt, vielmehr der andere Fall vorliegt, daß der Dienstherr die Erfüllung des von keinem Theile befugterweise aufgelösten Vertrages dadurch thatsächlich verunmöglicht, daß er die Annahme der Dienste verweigert. Das Bundesgericht hat nun allerdings die Streitfrage, ob in einem solchen Falle der Dienst-

verpflichtete die vertragliche Gegenleistung als solche fordern, oder aber nur einen Interessenanspruch geltend machen könne, im letztern Sinne entschieden (vergl. Entscheidung in Sachen Schou gegen Aktiengesellschaft „Dynamit Nobel“, Amtliche Sammlung XV S. 315 u. ff. Erw. 4). Allein auch von diesem Standpunkte aus erscheint die klägerische Forderung als begründet. Wenn der Beklagte zunächst eingewendet hat, der Kläger habe überhaupt nicht auf Schadenersatz, sondern ausschließlich auf die vertragliche Gegenleistung als solche geklagt und es sei daher die Klage jedenfalls angebrachtermaßen abzuweisen, so ist darauf zu erwidern: Allerdings hat der Kläger einfach den Betrag der ihm vertraglich versprochenen Gegenleistung eingeklagt. Allein sofern ihm eben dieser Betrag, wenn auch nicht als vertragliche Gegenleistung, so doch als Schadenersatz gebührt, so steht dem Zuspruche der Klage ein Hinderniß nicht entgegen; denn die zweite Instanz hat die Frage, ob in Fällen der vorliegenden Art ein Erfüllungs- oder aber ein Interessenanspruch begründet sei, als für die Entscheidung praktisch unerheblich dahingestellt gelassen; sie ist also ohne weiteres davon ausgegangen, sie sei, obgleich die Klage zunächst als Erfüllungsklage juristisch begründet wurde, doch berechtigt, das tatsächliche Klagefundament daraufhin frei zu prüfen, ob aus demselben, wenn nicht ein Erfüllungs- so doch ein Interessenanspruch auf die eingeklagte Summe rechtlich sich ergebe. In dieser Annahme liegt nun jedenfalls keine Verletzung einer Norm des eidgenössischen Privatrechts, vielmehr ist dieselbe mit den Grundsätzen des eidgenössischen Privatrechts durchaus vereinbar und es ist daher ohne weiteres von derselben auszugehen. Im Fernern hat die Vorinstanz ausgeführt, der Schaden, welchen der Kläger durch die vorzeitige Aufhebung des Dienstvertrages erleide, komme dem Lohne gleich, welchen er ohne das vertragswidrige Vorgehen des Beklagten während der Zeit von November 1888 bis Ende März 1890 zu beanspruchen gehabt hätte und der ihm in Folge jenes Vorgehens entgangen sei. Denn es liege überall nichts dafür vor, daß dem Kläger seit Anfang November 1888 gelungen sei oder bis Ende März 1890 noch gelingen werde, anderweitig Arbeit und Verdienst zu finden und ebensowenig habe man Grund anzunehmen, daß er es an den nöthigen Bemühungen habe fehlen

lassen, um sich anderwärts einen Erwerb zu sichern. Dieser Ausföhrung ist durchaus beizutreten. Wie das Bundesgericht bereits in seiner angeführten Entscheidung in Sachen Schou sowie in der Entscheidung in Sachen Kaiser gegen Solothurn (Amtliche Sammlung XV S. 674) ausgeführt hat, geht der Interessenanspruch des unbefugterweise vorzeitig entlassenen Dienstpflichtigen auf den Betrag der vertraglich versprochenen Gegenleistung unter Abrechnung der Auslagen, die ihm etwa durch die Entbindung von der Leistungspflicht erspart werden und desjenigen Erwerbes, welchen er während der Vertragsdauer vermittelt seiner frei gewordenen Arbeitskraft anderweitig zu machen in der Lage ist. Sache des beklagten Dienstherrn ist es, solche Umstände darzuthun, aus welchen sich ergibt, daß der Dienstpflichtige während der Vertragszeit durch anderweitige, seiner Stellung angemessene Verwendung seiner Arbeitskraft einen Erwerb entweder wirklich gemacht hat oder doch zu machen in der Lage war. Werden derartige Umstände nicht dargethan, so liegt eben nichts anderes vor, als daß dem Dienstpflichtigen durch die vorzeitige Entlassung die vertragliche Gegenleistung entgeht und ist daher der ihm gebührende Schadenersatz auf den Betrag der letztern anzusetzen. Nun hat im vorliegenden Falle der Beklagte zwar wohl in allgemeinen Ausdrücken behauptet, der Kläger habe anderweitigen Verdienst gehabt oder wäre in der Lage gewesen, solchen zu haben. Allein irgendwelche tatsächliche Anhaltspunkte hiefür hat er, wie die Vorinstanz und zwar gewiß mit Recht feststellt, nicht beigebracht; vielmehr hat umgekehrt der Kläger dargethan, daß er sich nach anderweitiger angemessener Beschäftigung vielfach vergeblich umgesehen hat.

Demnach hat das Bundesgericht

erkannt:

Die Weiterziehung des Beklagten wird als unbegründet abgewiesen und es hat demnach in allen Theilen bei dem angefochtenen Urtheile der Appellationskammer des Obergerichtes des Kantons Zürich vom 28. Dezember 1889 sein Bewenden.